



Satzung des Vereins:

Post und Telekom Sportgemeinschaft Lübbecke e.V.

Vorbemerkung: *In der nachfolgenden Satzung wird für alle im Text genannten Funktionen wie Vorsitzender usw. die männliche Form dieser Substantive verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen sowohl von männlichen als auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch darauf verzichtet, die jeweilige weibliche Form zusätzlich einzufügen.*

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen: „Post und Telekom Sportgemeinschaft Lübbecke e.V.“ mit dem Sitz in 32312 Lübbecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Durchführung des Sportbetriebes, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Auflösung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als aktives oder förderndes (passives) Mitglied kann durch den schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei der Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Dem Mitglied wird nach Aufnahme auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung des Vereins ausgehändigt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Sportrat mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar in den Vorstand oder in den Sportrat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände sofort zurückzugeben.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens nach zwölfmonatiger Mitgliedschaft, möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Kalendervierteljahres zu erklären.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat

- oder
- b) das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern der Einspruch an den Sportrat zulässig. Dieser hat über den Einspruch mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportrat
- d) die Jugendversammlung

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahrs statt.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Einladungsschreiben und Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.

Jugendliche können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur durch die Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Diese Anträge sind ebenfalls schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, wenn sie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere der/des Kassenwarte(s) und der Mitglieder des Sportrates,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins und
- i) sonstige Anträge des Vorstandes, des Sportrates oder einzelner Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem stellvertretenden Kassenwart,
- g) dem Sportwart,
- h) dem stellvertretenden Sportwart,
- i) dem Jugendwart,
- j) dem stellvertretenden Jugendwart.

Verschiedene Posten des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Sollte ein Amt nicht besetzt werden können, so wird vom Vorstand ein Mitglied beauftragt, welches diese Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat

- a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
- b) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Mittel zu bewirtschaften und
- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.

Er entscheidet über

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Stundung und Erlass von Beiträgen und
- c) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Wahl und Ergänzung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt und können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied einsetzen.

§ 15 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 12 a bis e genannten Vorstandsmitglieder. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16 Abteilungen

Zur Durchführung des Sportbetriebes können Abteilungen gebildet werden. Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter wählen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 17 Sportrat

Der Sportrat setzt sich zusammen

- a) aus den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) aus den Abteilungsleitern.

Der Sportrat entscheidet über die sportlichen und sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vereins. Außerdem hat er nach § 8 der Satzung über Einsprüche im Ausschlussverfahren zu entscheiden.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden vornehmlich älteren Mitgliedern des Vereins.

Er befasst sich mit kleineren Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins und überwacht die Einhaltung und Durchführung der im § 25 näher beschriebenen Erfordernissen bei Streitigkeiten. Der Ehrenrat kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 20 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Vereins. Sie findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Jugendversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung.

§ 21 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand oder den Sportrat einberufen, wenn jeweils die Mehrheit dieser Organmitglieder es verlangt.

Der Vorstand und der Sportrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder dazu ordnungsgemäß einberufen wurden (s. § 10, Abs. 2).

§ 22 Beitrag

Der Vereinsbeitrag (Familienbeitrag, Sonderbeitrag, Aufnahmegebühren, Umlagen, Beitrag für Jugendliche) wird nach Anhörung der betroffenen Abteilungen auf Vorschlag des Sportrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus durch eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Lastschriftverfahren eingezogen. Umlagen werden bei Bedarf erhoben. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 23 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im:

- LSB (Landessportbund NRW)
- SSV Stadtsportverband Lübbecke
- KSB (Kreissportbund Minden-Lübbecke).

Dem Sportangebot des Vereins entsprechend kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden beantragt werden.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Organen dieser Verbände.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über die Sporthilfe e.V. Duisburg abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 25 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden endgültig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte - und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt - durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

§ 26 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 29. März 2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins neu gefasst und beschlossen. Sie wird durch eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung ergänzt und tritt an diesem Tage in Kraft.

32312 Lübbecke, den 29. März 2012
